

Entschädigungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 37 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 erlässt die Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung am 07. Februar 2002 folgende Entschädigungssatzung.

§ 1 Grundsätze

- (1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse können zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst die Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Mehraufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fahrkosten, Fachliteratur und Fernsprechgebühren.
- (3) Zugleich sind mit den Regelungen dieser Satzung auch zusätzliche Aufwendungen, die bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung entstehen, abgegolten.

§ 2 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro.

§ 3 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 290 Euro.

§ 4 Besondere Regelungen zur Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Stellvertreter nach § 3 dieser Satzung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 v. H. der nach den Regelungen zustehenden Aufwandsentschädigungen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (2) Mit Beschluss der Gemeindevertretung kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 der Satzung für die Dauer der Nichtausübung des Mandates eingestellt werden, sofern ein Mitglied der Vertretung sein Mandat 3 Monate nicht ausübt, d. h. unentschuldigt Beratungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse fernbleibt oder ihm übertragene Aufgaben der Gemeindevertretung nicht erledigt.

§ 5 Sitzungsgeld

Neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 3 und 4 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung bei der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.

§ 6 Dienstreisen

Als Dienstreisen werden solche Reisen anerkannt, zu denen der Dienstreisende mit Beschluss der Gemeindevertretung verpflichtet wird und deren Ziel außerhalb des Amtsgebietes des Amtes Temnitz liegt. Hierfür wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes eine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 7 Verdienstausschlag

- (1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft nachweisen.
- (2) Für den durch die Wahrnehmung des Mandates entgangenen und nachgewiesenen Verdienst wird eine Entschädigung bis in Höhe von 18 Euro pro Stunde gewährt. Es werden nicht mehr als 35 Stunden monatlich als Verdienstausschlag anerkannt.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung zustehenden Entschädigungen werden jeweils monatlich gezahlt.
- (2) Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich und rückwirkend gezahlt.
- (3) Verdienstausschlag nach § 7 wird auf Antrag und gegen Nachweis innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Dabergotz vom 21. Oktober 1998 außer Kraft.

Die Satzung wurde durch Aushang am 11. März 2002 in den Schaukästen der Gemeinde Dabergotz öffentlich bekannt gemacht.